

Netzanschluss und Einspeisevergütung bei Biogasanlagen -Änderungen durch die EEG-Novelle-

Vorbemerkungen:

Am 21.07.2004 wurde das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich“ ausfertigt; hierbei handelt es sich um ein so genanntes Artikelgesetz, in dessen Art. 1 das gesamte bisherige EEG vollumfänglich neu gefasst wird. Diese Neufassung des EEG gilt nunmehr seit Anfang August 2004.

Der nachfolgende Beitrag setzt sich zum einen mit Fragen des Netzanschlusses und des Netzausbaus nach den Regelungen des neuen EEG auseinander, zum anderen wird speziell die Neuregelung der Einspeisevergütung von Biogasanlagen im neuen EEG dargestellt.

Teil 1: Fragen des Netzanschlusses und des Netzausbaus von EEG-Anlagen:

I. Anschluss und Vergütungspflicht

1. Allgemeines

Die frühere Regelung des § 3 EEG a. F. („Abnahme und Vergütungspflicht“) wird nunmehr durch § 4 EEG („Abnahme und Übertragungspflicht“) abgelöst, ohne dass sich inhaltlich wesentliches ändern würde:

Nach wie vor sind Netzbetreiber verpflichtet, EEG-Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen sowie die Mindestvergütung nach dem aktuellen EEG hierfür zu entrichten.

Aus praktischer Sicht spielt vor allem die „vorrangige“ Abnahmepflicht eine nicht unerhebliche Rolle: Diese besagt, dass ein Netz so lange als aufnahmefähig gilt, bis es vollständig mit Strom aus EEG-Anlagen gefüllt ist. Erst wenn wegen der eingespeisten Energie aus anderen EEG-Anlagen das Netz vollständig ausgelastet ist, kann ein Netzbetreiber möglicherweise die Abnahme des Stroms in dieses Netz verweigern. Dies spielt in der Praxis vor allem deshalb häufig eine Rolle, weil mitunter Netze als nicht aufnahmefähig bezeichnet werden, ohne dass im Einzelnen überprüft wird, ob der transportierte Strom aus EEG-Anlagen stammt oder nicht.

2. Praktische Probleme

Praktische Probleme insbesondere bei der Anschlussverpflichtung tauchen regelmäßig in zwei Fallkonstellationen auf:

- a) Der Netzbetreiber verweigert schlichtweg den Anschluss einer EEG-Anlage. In der Praxis blieb dem Anlagenbetreiber in diesen Fällen nichts anderes übrig, als vor dem zuständigen Gericht auf Anschluss der EEG-Anlage zu klagen.

In Anbetracht der üblichen Gerichtslaufzeiten kann sich ein derartiges Vorgehen durchaus über viele Jahre hinziehen, so dass die meisten Anlagenbetreiber diesen Weg entweder nicht gehen wollen, oder aus finanziellen Gründen schlichtweg nicht gehen können. Die Gerichte haben es in der Vergangenheit grundsätzlich abgelehnt, im Wege einer einstweiligen Verfügung den vorläufigen Anschluss einer Anlage bis zur Klärung der Hauptsache zuzulassen. Stattdessen wurden die Anlagenbetreiber stets darauf hingewiesen, dass im Falle einer unberechtigten Verweigerung des Anschlusses der Anlagenbetreiber im Nachhinein Schadensersatzansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen kann.

- b) Das zweite große Praxisproblem war in dem Verlangen des Netzbetreibers nach Abschluss eines Anschlussvertrages bzw. Einspeisevertrages zu sehen: Diese Verträge waren häufig sehr einseitig zugunsten der Netzbetreiber ausgestaltet, so dass es dem Anlagenbetreiber nach einer juristischen Prüfung nicht anzuraten war, einen derartigen Vertrag zu unterzeichnen. Andererseits blieb dem Anlagenbetreiber häufig nichts anderes übrig, als einen derartigen Vertrag zu unterzeichnen, da ansonsten der Anschluss verweigert wurde und der Anlagenbetreiber den langwierigen Gang zum Gericht vermeiden wollte.

- c) Für beide Probleme schafft das neue EEG nunmehr Abhilfe:

Zum einen erklärt § 12 I EEG nunmehr ausdrücklich, dass die Abnahme und Vergütungspflicht nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht werden darf. Mit anderen Worten: Der Netzbetreiber ist zum Anschluss der Anlage sowie zur Abnahme des Stroms und zur entsprechenden Vergütung auch dann verpflichtet, wenn der Anlagenbetreiber den Abschluss eines entsprechenden Vertrages verweigert.

Soweit der Netzbetreiber gleichwohl den Anschluss der Anlage verweigert, räumt § 12 V EEG nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung auf vorläufigen Anschluss der Anlage ein: Der Anlagenbetreiber kann nunmehr also grundsätzlich vor dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung dergestalt erwirken, dass die Anlage vorläufig bis zum Abschluss einer Hauptsacheklage an das Stromnetz anzuschließen ist.

II. Kosten der Netzverbindung

1. Allgemeines

Bei den Kosten der Netzverbindung ist grundsätzlich zu unterscheiden:

Die Kosten für den Anschluss einer EEG-Anlage an das öffentliche Stromnetz (so genannte Anschlusskosten) hat der Anlagenbetreiber zu tragen, § 13 I EEG. Soweit der Anschluss einer EEG-Anlage nach den Vorgaben des EEG einen Ausbau des vorhandenen Netzes erfordert, hat diese Kosten hingegen grundsätzlich der Netzbetreiber zu tragen, § 13 II EEG.

Im Ergebnis kommt es damit bezüglich der Kostentragungspflicht darauf an, wo der Verknüpfungspunkt für den Anschluss der Anlage zu sehen ist: Alle Kosten, die durch die Verbindung der EEG-Anlage mit diesem Verknüpfungspunkt entstehen, zählen zu den Anschlusskosten und sind vom Anlagenbetreiber

zu tragen. Hingegen zählen alle Kosten auf der Netzseite *nach* diesem Verknüpfungspunkt zum Netzausbau, so dass der Netzbetreiber diese zu übernehmen hat.

2. Ermittlung des „Verknüpfungspunktes“

In der Praxis erweist sich die Ermittlung des Verknüpfungspunktes häufig als sehr schwierig. Aus diesem Grund soll nachfolgend ein Grundschemata dargestellt werden, wie – aus rechtlicher Sicht – dieser Verknüpfungspunkt im konkreten Fall festgelegt werden muss. Diese Prüfung erfolgt grundsätzlich in drei Schritten:

- Schritt 1:

Zunächst ist im öffentlichen Stromnetz der Punkt zu ermitteln, der der EEG-Anlage am nächsten liegt, § 4 II EEG. Als allgemeines Stromnetz ist hierbei gem. § 3 VI EEG die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung zu verstehen. Sehr vereinfacht ausgedrückt, liegt ein Stromnetz zur allgemeinen Versorgung dann vor, soweit dieses Netz in der Verfügungsgewalt des Netzbetreibers steht und es mindestens zwei Anwesen mit Strom versorgt.

(Soweit allerdings zu einem anderen Netz, das weiter entfernt liegt, ein technisch und wirtschaftlich günstigerer Anschlusspunkt bestehen würde, wäre grundsätzlich dieser zu wählen; da es vorliegend jedoch lediglich um die überblicksmäßige Darstellung der EEG-Regelungen geht, sollen Spezialfälle hier ausgeblendet bleiben).

- Schritt 2:

Soweit der Punkt mit der kürzesten Entfernung zur EEG-Anlage im allgemeinen Stromnetz ermittelt ist, ist zu prüfen, ob an diesem Punkt das Netz den von der EEG-Anlage produzierten Strom aufnehmen kann. Insoweit kann zunächst auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, wonach der Strom an diesem Punkt „vorrangig“ aufgenommen werden muss. Mit anderen Worten: Erst wenn die Leitung komplett mit Strom aus EEG-Anlagen ausgelastet ist, ist sie nicht mehr geeignet, an dieser Stelle den produzierten Strom aufzunehmen.

Soweit das Netz tatsächlich an dieser Stelle den produzierten Strom aufnehmen kann, ist an dieser Stelle der Verknüpfungspunkt gefunden. Anderenfalls ist zum dritten Schritt der Prüfung überzugehen:

- Schritt 3:

Im dritten und letzten Schritt ist – soweit am ermittelten Punkt mit der kürzesten Entfernung zwischen Netz und EEG-Anlage keine Aufnahmekapazität mehr besteht – zu prüfen, ob der Netzbetreiber an dieser Stelle zum Netzausbau verpflichtet ist:

§ 4 II Satz 2 EEG erklärt hierzu ausdrücklich:

„Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms ... erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird.“

Aus praktischer Sicht stellt sich hier die Frage, was dem Netzbetreiber „wirtschaftlich zumutbar“ ist. Die Begründung zum neuen EEG gibt hierzu in eindeutiger Weise Auskunft:

„Verhältnismäßig und damit zumutbar im engeren Sinn ist der Ausbau daher insbesondere dann, wenn die Kosten des Ausbaus 25% der Kosten der Errichtung der Stromerzeugungsanlage nicht überschreiten“.

Soweit also die errichtende EEG-Anlage beispielsweise 400.000,00 EUR kosten würde, wären dem Netzbetreiber Kosten in Höhe von 100.000,00 EUR zum Zwecke des Netzausbaus in jedem Fall zumutbar.

Der Netzbetreiber ist in diesen Fällen allerdings nicht ohne weiteres zum Netzausbau verpflichtet, sondern lediglich unter zwei Voraussetzungen:

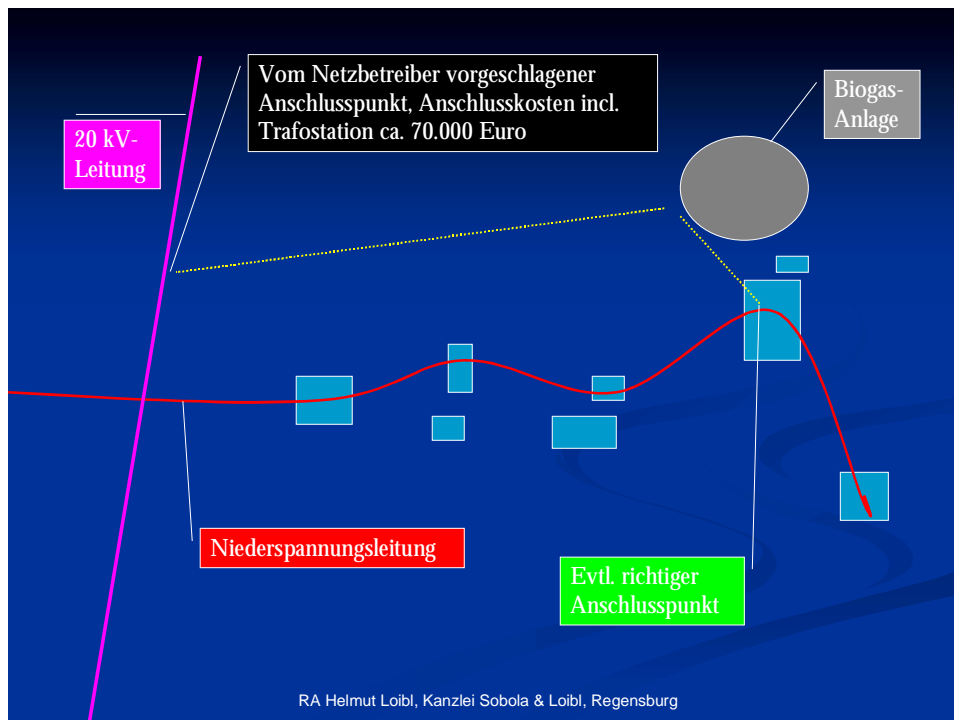
Zum einen muss der Anlagenbetreiber bereits über eine Genehmigung, Teilgenehmigung oder einen Vorbescheid verfügen, der die Errichtung der EEG-Anlage betrifft (§ 4 II Satz 3 EEG). Ferner trifft den Netzbetreiber die Verpflichtung zum wirtschaftlich zumutbaren Ausbau nur dann, wenn der Einspeisewillige dies ausdrücklich verlangt.

a) Beispielsfall:

Die vorstehenden Ausführungen sollen an folgendem – in der Praxis sehr häufig vorgekommenen - Beispiel veranschaulicht werden:

In einem kleinen Weiler werden mehrere Anwesen über eine Niederspannungsleistung mit Strom versorgt, diese Niederspannungsleitung erhält den Strom ihrerseits über eine weiter entfernt liegende 20kV-Leitung verbunden mit einem entsprechenden Transformator. Inmitten des Weilers plant ein Landwirt die Errichtung einer Biogasanlage und stellt beim Energieversorgungsunternehmen die Anfrage nach dem richtigen Anschlusspunkt. Der Netzbetreiber erklärt in einem Schreiben, dass der richtige Verknüpfungspunkt direkt an der 20kV-Leitung liegen würde. Es wird empfohlen, ein eigenes Kabel dorthin zu legen und die erforderliche Trafostation zu errichten; beim Anwesen des Anlagenbetreibers selbst kann - nach Aussage der EVU – der produzierte Strom nicht aufgenommen werden. Die Kosten für die vorgeschlagene Anbindung belaufen sich auf ca. 70.000,00 EUR. Die Biogasanlage selbst soll in etwa 400.000,00 EUR kosten.

Schaubild:



Lösung:

In diesem Fall stellt sich – wie in der Praxis sehr häufig – die Frage, ob der Netzbetreiber hier tatsächlich den „richtigen Verknüpfungspunkt“ festgelegt hat. Bei der Überprüfung dieser Frage empfiehlt es sich, die oben dargestellten drei Schritte durchzugehen:

Zunächst ist im ersten Schritt das Netz mit der kürzesten Entfernung zur EEG-Anlage zu ermitteln. Wie sich aus dem obigen Schaubild ergibt, liegt das Netz mit der kürzesten Entfernung offenbar am Anwesen des Biogasanlagenbetreibers selbst. Es handelt sich hierbei um die Niederspannungsleitung, die als öffentliches Netz anzusehen ist, da sie nicht nur das eigene Anwesen, sondern auch andere Anwesen mit Strom versorgt.

In einem zweiten Schritt ist nun zu untersuchen, ob diese Niederspannungsleitung geeignet ist, den von der Biogasanlage produzierten Strom auch tatsächlich aufzunehmen. Dies ist zumindest nach Aussagen des Netzbetreibers nicht möglich. Gleichwohl kommt – beim dritten Schritt der Prüfung – dieser Punkt als Verknüpfungspunkt dann in Frage, wenn dem Netzbetreiber an dieser Stelle ein Ausbau des Netzes wirtschaftlich zumutbar wäre. Wirtschaftlich zumutbar sind dem Netzbetreiber Kosten in Höhe von 25% der Kosten der Biogasanlage, vorliegend also ca. 100.000,00 EUR. In Hinblick auf den oben dargestellten Lageplan wird man vorliegend von einer Zumutbarkeit des Netzausbaus ausgehen müssen: Das Niederspannungsnetz über die einzelnen Anwesen muss als nur unwesentlich länger angesehen werden, als die direkte Kabelverbindung zur 20kV-Leitung. Diese direkte Verbindung würde jedoch lediglich 70.000,00 EUR kosten, hierbei wären auch noch die Kosten eines eigenen Transformators enthalten. Im Ergebnis wird man damit festhalten müssen, dass der Ausbau des Niederspannungsnetzes weit-aus weniger als 100.000,00 EUR kosten wird, so dass der Ausbau des Niederspannungsnetzes dem Netzbetreiber zumutbar ist. Damit ist also als richtiger Verknüpfungspunkt der Stromanschluss direkt am Anwesen des Anlagenbetreibers anzusehen. Der Anlagenbetreiber hat also

lediglich die Kosten von der Biogasanlage bis zu diesem Verknüpfungspunkt zu tragen, alle weiteren Kosten obliegen dem Netzbetreiber.

Soweit der Netzbetreiber – wie in der Praxis häufig – gleichwohl nicht das Niederspannungsnetz ausbauen möchte, sondern tatsächlich eine eigene Leitung von der Biogasanlage zur 20kV-Leitung legen möchte, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen dies hätte: In diesem Fall wird durch diese Leitung nämlich lediglich die Biogasanlage selbst erschlossen, dieses Kabel stellt also in keinsten Weise ein allgemeines Stromnetz dar, so dass – objektiv gesehen – dieses Kabel und die zu errichtende Trafostation als Anschlussanlagen anzusehen sind mit der Folge, dass grundsätzlich der Anlagenbetreiber die Kosten voll zu übernehmen hätte. Abhilfe kann hier § 13 I Satz 2 EEG schaffen, der meines Erachtens im vorliegenden Fall zumindest analog anwendbar ist. § 13 I Satz 2 EEG lautet:

„Weist der Netzbetreiber den Anlagen einen anderen Verknüpfungspunkt zu, ist er verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen“.

Mit anderen Worten: Soweit der Netzbetreiber gleichwohl auf einen anderen Verknüpfungspunkt besteht, hat der Anlagenbetreiber lediglich die Kosten zu tragen, die ihn der Anschluss der Anlage an den „richtigen Verknüpfungspunkt“ treffen würden.

Teil 2: Neue Regelungen bei der Einspeisevergütung von Biogasanlagen:

I. Höhe der neuen Einspeisevergütung

§ 8 EEG regelt die neue Mindestvergütung für Strom aus Biomasse. Sie beträgt bis zu einer Leistung von 150 kW 11,5 Cent pro kW/h, bis zu einer Leistung von 500 kW 9,9 Cent pro kW/h, bis zu einer Leistung von 5 MW 8,9 Cent pro kW/h und bis zu einer Leistung von 20 MW 8,4 Cent pro kW/h.

II. Welche Anlagen erhalten die neue Vergütung?

Auch wenn das neue EEG erst Anfang August 2004 in Kraft getreten ist, erhalten die oben dargestellte Vergütung nach dem neuen EEG nach der Übergangsregelung in § 21 I Nr. 3 EEG alle Biogasanlagen, deren Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003 war. Unter Inbetriebnahme ist hierbei das erstmalige Inbetriebsetzen nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage zu verstehen. Voraussetzung der Inbetriebnahme ist, dass die Anlage sämtliche Voraussetzungen für einen Dauerbetrieb erfüllt.

Grundsätzlich können allerdings auch Altanlagen die „neue“ Mindestvergütung erhalten, soweit sie i. S. d. § 3 IV EEG „erneuert“ wurden: Dies setzt voraus, dass mindestens 50% der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen zum Zeitpunkt der Geltung des neuen EEG in die Biogasanlage investiert wurden.

Aus praktischer Sicht muss es als sehr problematisch bezeichnet werden, wie diese 50% errechnet werden, eine eindeutige Klärung ist derzeit leider nicht in Sicht. Als denkbare Ansätze kämen hierbei etwa 50% von den früher investierten Kosten der bisherigen Anlage in Betracht; allerdings kämen alternativ hierzu auch 50% aller insgesamt investierten Kosten bis zur Erstellung der neuen Anlage in Be-

tracht, denkbar wären allerdings auch 50% aller notwendigen Kosten für die jetzt vorhandene Anlage, wobei wiederum darüber gestritten werden kann, was denn als „notwendig“ anzusehen ist.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu wie folgt aus:

„Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung der Anlage mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der erneuerten Gesamtanlage betragen. Abzustellen ist dabei auf die Kosten der Neuherstellung der Stromerzeugungseinheit, einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen.“

Meines Erachtens lässt sich aus diesem Wortlaut lediglich folgende Interpretation ableiten:

Allein entscheidend ist der objektive Wert der neuen Anlage, soweit deren Bestandteile technisch für den Betrieb der Biogasanlage erforderlich sind. Soweit der Anlagenbetreiber von dieser jetzt vorhandenen Anlage mindestens 50% zum Zeitpunkt der Geltung des neuen EEG investiert hat, liegt eine „Inbetriebnahme durch Erneuerung“ i. S. d. § 3 IV EEG vor, mit der Folge, dass der Anlagenbetreiber für diese Anlage die neuen Vergütungssätze fordern kann.

Jede andere Interpretation wäre sinnwidrig. Insbesondere kann es nicht davon abhängen, wie viel der Anlagenbetreiber in seine Anlage investiert hat, soweit es sich entweder um nicht notwendige Teile für den Anlagenbetrieb handelt oder aber die Investitionen dadurch ausgelöst wurden, dass einzelne Anlagenteile wie etwa ein BHKW ausfällt und komplett erneuert werden muss.

III. Leistungsabhängige Vergütungshöhe

Gem. § 12 II EEG bestimmt sich bis zu den einzelnen Leistungsgrenzen (150 kW, 500 kW, 5 MW) des § 8 EEG die Vergütungshöhe anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zum Schwellenwert.

In der Praxis wird deshalb nicht selten versucht, Anlagen aufzusplittern, um für jede der Anlagen eine erhöhte Vergütung zu erzielen. Nicht zuletzt aus diesem Grund definiert § 3 II EEG eine so genannte „gemeinsame Anlage“:

IV. Gemeinsame Anlage

Gem. § 3 II EEG gelten mehrere Anlagen als *eine* Anlage, wenn sie

- mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder
- baulichen Anlagen

unmittelbar miteinander verbunden sind. Nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind – so der ausdrückliche Gesetzeswortlaut – insbesondere Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinheiten.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu wie folgt aus:

„Für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers wie die Fermenter von Biogasanlagen, sofern nicht aufgrund einer räumlichen Trennung dieser Einrichtungen von einer betriebstechnischen Selbständigkeit und damit von verschiedenen Anlagen ausgegangen werden muss.“

An dieser Stelle kann und darf nicht verschwiegen werden, dass die Regelung des § 3 II EEG auch ausweislich der Gesetzesbegründung dazu dient, die den Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern.

Gleichwohl ist eine derartige Aufsplitterung möglich, sofern die Anlagen nicht gem. § 3 II EEG als „gemeinsame Anlage“ anzusehen sind, also insbesondere nicht über bauliche Anlage miteinander verbunden sind oder sich für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen teilen. Soweit also beispielsweise zwei unterschiedliche Betreibergesellschaften – auch in engem räumlichen Zusammenhang – zwei vollständig voneinander getrennte Biogasanlagen betreiben, die in keinsten Weise miteinander verbunden sind und vollständig selbständig laufen, kann auch jede dieser Anlagen für sich gesehen selbständig die entsprechende Mindestvergütung beanspruchen.

V. NaWaRo-Bonus

1. Voraussetzungen

Neu in das EEG aufgenommen wurde der so genannte „Energiepflanzenbonus für nachwachsende Rohstoffe“. Gem. § 8 II EEG erhöht sich die Mindestvergütung um jeweils 6 Cent pro kW/h für Anlagen bis einschließlich 500 kW und um 4 Cent pro kW/h für Anlagen ab 500 kW bis 5 MW, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Strom wird ausschließlich

- aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keine weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden oder
- aus Gülle i. S. d. EG-Verordnung Nr. 1774/2002 oder
- aus beiden Stoffgruppen gewonnen wird.

b) die Biogasanlage ausschließlich für den Betrieb mit den oben genannten Stoffen genehmigt wurde oder – soweit eine solche Genehmigung nicht vorliegt – der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstofftagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden und

c) auf demselben Betriebsgelände keine weitere Biogasanlage betrieben wird, in der Strom aus sonstigen Stoffen gewonnen wird.

Die Frage, ob tatsächlich so genannte „Nawaros“ vorliegen oder nicht, wirft erhebliche praktische Probleme auf: Insbesondere fehlt es an einer Einsatzstoffliste, welche zulässige Einsatzstoffe i. S. d. § 8 II EEG im Einzelnen definieren würde. Dies wird dazu führen, dass gleiche Einsatzstoffe von unterschiedlichen Energieversorgern unterschiedlich beurteilt werden und letztendlich die Gerichte entscheiden müssen, ob es sich bei einem bestimmten Einsatzstoff um einen nachwachsenden Rohstoff i. S. d. § 8 II EEG handelt oder nicht.

Demzufolge kann auch an dieser Stelle keine rechtsverbindliche Auskunft darüber gegeben werden, bei welchen Einsatzstoffen die Voraussetzungen des § 8 II EEG erfüllt sind oder nicht.

Bei der Frage, ob ein Nawaro i. S. d. § 8 II EEG vorliegt, hilft jedoch in den meisten Fällen folgende Faustformel:

Als nachwachsende Rohstoffe i. S. d. § 8 II EEG wird man grundsätzlich solche Stoffe ansehen können, die ausschließlich zum Zwecke der Energieumwandlung bzw. zum Einsatz in der Biogasanlage gepflanzt bzw. geerntet oder aber anderweitig beschafft wurden. Mit anderen Worten: Soweit also beispielsweise Mais von vornherein zielgerichtet zu dem Zweck angebaut wird, dass dieser in der Biogasanlage zum Einsatz kommt, wird man von einem Nawaro i. S. d. Gesetzes ausgehen müssen. Dem gegenüber wird der Rasen des Nachbarn wohl kaum als zielgerichtet für den Einsatz in der Biogasanlage produziert angesehen werden können, so dass dieser nicht in zulässiger Weise in einer reinen Nawaroanlage zum Einsatz kommen darf.

2. Welche Anlagen können den Bonus fordern?

Soweit in der Praxis Abgrenzungsprobleme auftauchen, empfiehlt es sich dringend, die geplanten Einsatzstoffe mit dem Energieversorger abzusprechen und sich bestätigen lassen, dass auch nach Auffassung des Energieversorgungsunternehmens diese Einsatzstoffe Nawaros i. S. d. § 8 II EEG darstellen. Allerdings bringt wohl auch diese Maßnahme letztlich keine Rechtssicherheit.

Soweit eine Biogasanlage die Voraussetzungen des § 8 II EEG erfüllt, wird der oben genannte Zuschlag zur Mindestvergütung unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage gewährt; den Nawaro-Bonus können auch Altanlagen, die vor dem 01.01.2004 errichtet wurden, in Anspruch nehmen.

3. „Umstellung“ auf Nawaro

Bei der Umstellung einer „klassischen“ Biogasanlage auf eine reine Nawaroanlage hat der Anlagenbetreiber dies dem Energieversorgungsunternehmen rechtzeitig anzuzeigen. Ein praktisches Problem ist hierbei darin zu sehen, dass in der Anlage selbst zunächst noch Gas verstromt wird, das aus dem „klassischen Betrieb“ herrührt. Erst nach einem Zeitraum von mehreren Wochen, in denen lediglich Nawaros eingesetzt werden, wird man davon ausgehen können, dass das verstromte Gas reines Gas aus Nawaros darstellt. Aus diesem Grund sollte bei der Anzeige gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen keinesfalls erklärt werden, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt lediglich Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen verstromt wird, da diese Aussage so nicht ganz richtig ist und sich aus juristischer Sicht hier durchaus negative Konsequenzen ergeben könnten. Hier empfiehlt es sich dringend, dem Energieversorgungsunternehmen lediglich anzuzeigen, dass ab einem bestimmten Datum lediglich nachwachsende Rohstoffe i. S. d. § 8 II EEG in der Anlage eingesetzt werden und man künftig die erhöhte Vergütung fordert. Auf diese Weise umgeht man die Gefahr, falsche Angaben zu machen, vollständig.

Ein weiteres praktisches Problem ist, welche Anforderungen das Energieversorgungsunternehmen an das Einsatzstofftagebuch stellen darf. Auch dies ist nicht einheitlich geregelt, es empfiehlt sich, dies mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen im Einzelnen abzusprechen. Klar ist jedoch, dass ein Wirtschaftsprüfertestat gerade nicht gefordert werden kann:

Dies war im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Forderung des VDN, die das Gesetz jedoch gerade nicht aufgenommen hat, so dass davon ausgegangen werden muss, dass es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers war, von einem derartigen Wirtschaftsprüfertestat abzusehen.

4. Entfallen des Bonus

In besonderer Weise ist die Regelung des § 8 II letzter Satz EEG zu beachten: Demnach entfällt der Anspruch auf die erhöhte Vergütung **endgültig**, sobald die Voraussetzungen des § 8 II Satz 1 EEG nicht mehr erfüllt sind. Mit anderen Worten: Sollte eine reine Nawaroplananlage irgendwann mal nicht mehr nur mit Nawaros betrieben werden, kann diese Anlage für alle Zukunft nicht mehr die erhöhte Vergütung fordern. Hier ist also auch beim täglichen Umgang mit den Einsatzstoffen besondere Vorsicht geboten, da diese Regelung **verschuldensunabhängig** gilt: Auch wenn ohne jegliches Verschulden des Anlagenbetreibers beispielsweise ein Dritter unzulässige Einsatzstoffe hinzufügt, entfällt der Nawarobonus endgültig.

VI. KWK-Bonus

Der so genannte „Kraft-Wärme-Kopplungs-Bonus“ von 2,0 Cent pro kW/h ist erst mit § 8 III EEG ebenfalls neu in das EEG aufgenommen worden. Die Mindestvergütung wird demnach für alle Biogasanlagen unabhängig von der Anlagengröße erhöht, soweit es sich um Strom i. S. d. § 3 IV des KWK-Gesetzes handelt und dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Zu beachten ist allerdings, dass dieser Bonus nur für Anlagen gilt, die nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden, für Altanlagen kann er also nicht beansprucht werden. Unter „KWK“ ist hierbei gem. § 3 I KWK-Gesetz die „gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage“ zu verstehen.

Als KWK-Anlagen definiert § 3 II KWK-Gesetz Dampfturbinenanlagen, Gasturbinenanlagen, Verbrennungsmotoranlagen, Sterlingmotoren, Dampfmaschinenanlagen, ORC-Anlagen sowie Brennstoffzellenanlagen in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; damit dürften – soweit ersichtlich – derzeit grundsätzlich alle Biogasanlagen taugliche KWK-Anlagen darstellen.

Als KWK-Strom definiert § 3 IV KWK-Gesetz „das rechnerische Produkt als Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage“, wobei unter Nutzwärme „die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung und als Prozesswärme verwendet wird“ zu verstehen ist. Mit anderen Worten: Der KWK-Bonus wird für solche Biogasanlagen gewährt, welche die produzierte Energie nicht nur für die Stromerzeugung, sondern zudem die Nutzwärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung oder Ähnliches verwenden. Zu beachten ist allerdings, dass grundsätzlich nur die Wärme gefördert werden soll, die außerhalb der Anlage und nicht lediglich als Prozesswärme in der Anlage selbst, beispielsweise im Fermenter genutzt werden soll.

Unschädlich dürfte es jedoch sein, wenn der Anlagenbetreiber die produzierte Wärme in seinem privaten Wohnhaus nutzt.

Soweit in der Gesetzesbegründung von einer „Nutzung durch Dritte“ gesprochen wird, steht das der vorgenannten Auslegung nicht entgegen, da damit lediglich sichergestellt werden soll, dass die Wärme außerhalb der KWK-Anlage selbst Verwendung finden muss.

VII. Innovationsbonus

Um die technische Weiterentwicklung der Anlagen zu fördern, wurde der so genannte „Innovationsbonus“ im § 8 IV EEG eingeführt. Demnach erhöht sich die Grundvergütung um weitere 2,0 pro kW/h, wenn der Strom in Anlagen gewonnen wird, die auch in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden und die Biomasse durch thermochemische Vergasung oder durch Fermentation umgewandelt, das zur Stromerzeugung eingesetzte Gas aus Biomasse auf Erdgasqualität aufbereitet worden ist oder der Strom mittels Brennstoffzellen, Gasturbinen, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen, Nährstoffgemischanlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen oder Sterlingmotoren gewonnen wird.

Auch dieser Bonus kann nur von solchen Biogasanlagen beansprucht werden, die nach dem 01.12.2003 in Betrieb genommen wurden.

VIII. Zünd- und Stützfeuerungsanteil

§ 8 VI EEG legt ausdrücklich fest, dass die notwendige Zünd- und Stützfeuerung aus konventionellen Energieträgern zulässig bleibt, soweit die betreffende Biogasanlage bis spätestens 31.12.2006 in Betrieb genommen wird. Soweit die Anlage vor dem 01.01.2007 in Betrieb genommen wird, gilt der Anteil der Zünd- und Stützfeuerung auch für die Zukunft weiterhin als Strom aus Biomasse und ist auch entsprechend zu vergüten.

Rechtsanwalt Helmut Loibl

Kanzlei Sobola & Loibl

Landshuter Straße 44

93053 Regensburg

Tel: (09 41) 78 53 14 00

Fax: (09 41) 78 53 14 01

E-Mail: loibl@sobola.de

www.sobola.de